

Bundesgericht 5C.267/2004 d 01.06.2005 nicht publ.

Beratungsvertrag

Leitsatz

Wer Vertragsverhandlungen aufnimmt, ist nach Treu und Glauben verpflichtet, die Gegenpartei in gewissem Masse über Tatsachen aufzuklären, die für diese in Bezug auf den Abschluss und den Inhalt des Vertrages wesentlich sind. Die Verletzung dieser Pflicht kann zu Schadenersatzansprüchen aus culpa in contrahendo führen.

Sachverhalt

Im Hinblick auf das bevorstehende Erreichen des Pensionierungsalters wurde X von seiner Vorsorgeeinrichtung wahlweise eine jährliche Altersrente oder eine einmalige Kapitalzahlung angeboten. Da X noch keine Rente beziehen wollte, aber nicht wusste, wie er das Kapital anlegen sollte, wandte er sich an die Y-Versicherung. Deren Agent erstellte zwei Offerten (Lebensversicherung mit Einmalprämie und Rentenversicherung). X schloss schliesslich eine Lebensversicherung mit Einmalprämie für die Dauer von fünf Jahren ab. Als diese fünf Jahre später zur Auszahlung fällig wurde, entdeckte X, dass er beim Abschluss des Vertrages entgegen seiner Überzeugung keine aufgeschobene Rente gekauft hatte. Er klagte deshalb gegen die Y und verlangte, es sei ihm der Barwert einer solchen Rente als Schadenersatz zu bezahlen. Eine Berufung auf Irrtum war wegen Ablauf der Jahresfrist von Art. 31 OR nicht mehr möglich.

Zur Begründung macht er geltend, er habe mit Y zwei Verträge abgeschlossen, einen Beratungs- und einen Versicherungsvertrag. Diesen Beratungsvertrag habe Y verletzt. Alternativ beruft er sich darauf, dass Vertragsverhandlungen über einen Versicherungsvertrag eine vorvertragliche Aufklärungspflicht des Versicherers auslösen. Diese sei vorliegend verletzt worden, weshalb die Y gestützt darauf zur Schadenersatzleistung zu verurteilen sei.

Erwägungen

Zum *Beratungsvertrag*: Es ist unbestritten, dass der Agent der Y ermächtigt war, in deren Namen einen Versicherungsvertrag abzuschliessen. Diese Vollmacht erstreckte sich jedoch nicht auf den Abschluss eines weitergehenden Beratungsvertrages. Ein solcher ist deshalb nicht wirksam zustande gekommen. Die Y war damit nicht zu einer umfassenden Beratung verpflichtet (wie dies ein Makler gewesen wäre). Eine Haftung der Y aus der Verletzung eines Beratungsvertrages scheidet somit aus.

Zur *vorvertraglichen Beratungspflicht*: Das Bundesgericht bejaht eine solche Aufklärungspflicht dem Grundsatz nach, lässt jedoch offen, ob diese vorliegend verletzt worden ist. Die Vorinstanz hat diese Frage nicht geprüft, weil sie davon ausging, dass allfällige Ansprüche verjährt seien. Dem hält das Bundesgericht entgegen, dass vorliegend ein gültiger Vertrag zustande gekommen ist, weshalb das Vertrauen als selbständige Haftungsgrundlage entfällt und allfällige Ansprüche nach den Regeln der Vertragshaftung zu beurteilen sind. Damit ist die zehnjährige Verjährungsfrist nach Art. 127 OR anwendbar. Der Fall wird deshalb an die Vorinstanz zurückgewiesen, die nun zu prüfen hat, ob die Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Anmerkungen

Zur vertraglichen Beratungspflicht stellt sich das Bundesgericht lediglich fest, dass das Einlassen in Vertragsverhandlungen eine Pflicht auslöst, in diesem Rahmen die Gegenpartei nach Treu und Glauben

über Tatsachen aufzuklären, welche für den Abschluss und den Inhalt des Vertrages für sie wesentlich sind. Dies gilt für alle Verträge. Damit ist zu einer spezifisch versicherungsvertragsrechtlichen Beratungspflicht nichts gesagt.